



3003 Bern, 11. Juni 2024

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Nachtflugbeschränkungen während Ukraine-Friedenskonferenz 2024

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Auf Einladung der Schweizerischen Eidgenossenschaft findet am Wochenende vom 15./16. Juni 2024 auf dem Bürgenstock/NW eine hochrangige Konferenz zum Frieden in der Ukraine statt. Dazu werden zahlreiche Staatsoberhäupter und hochrangige Vertreter der eingeladenen Staaten und internationaler Organisationen erwartet.

Zum Schutz dieser Konferenz hat der Bundesrat am 22. Mai 2024 eine temporäre Einschränkung des Luftraums rund um den Konferenzort sowie den subsidiären Einsatz der Armee beschlossen.

2. Das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS hat festgelegt, dass die auf dem Luftweg anreisenden Delegationen den Flughafen Zürich benützen.
3. Das Wochenende vom 15./16. Juni 2024 fällt in die Sommer-Reisezeit, in der am Flughafen Zürich ohnehin viel Verkehr abzuwickeln ist. Der zusätzliche Verkehr für die An- und Abreise zur Friedenskonferenz wird den Luftraum rund um den Flughafen sowie dessen Infrastruktur zusätzlich erheblich belasten. So werden die gelandeten Luftfahrzeuge der Konferenzteilnehmer auf Flächen abgestellt werden müssen, die ansonsten dem Rollverkehr dienen. Zusätzlich werden Luftfahrzeuge allenfalls auch vorübergehend auf einer Piste abgestellt werden müssen, so dass diese nicht für Starts und Landungen zur Verfügung steht. Zudem ist zum Schutz einzelner Staatsluftfahrzeuge mit temporären Beschränkungen oder Sperrungen des Luftraums zu rechnen.

Aufgrund des zusätzlichen Verkehrs und der damit verbundenen Einschränkungen ist für den planmässigen Luftverkehr am Flughafen Zürich mit zusätzlichen Verspätungen zu rechnen. Laut Angaben der Flughafen Zürich AG kann mit den vorhandenen Ressourcen die Abwicklung des Verkehrs bis um 02.00 Uhr sichergestellt werden.

4. Gestützt auf Art. 39d Abs. 3 lit. a der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) kann das BAZL zur Wahrung bedeutender öffentlicher Interessen Starts und Landungen von Luftfahr-

zeugen zwischen 22 und 6 Uhr bewilligen. Es hat dazu die betroffenen Kantone und Flugplätze vorgängig anzuhören.

Die auf Einladung der Schweizerischen Eidgenossenschaft stattfindende Friedenskonferenz entspricht nicht zuletzt gestützt auf die Beschlüsse des Bundesrates vom 22. Mai 2024 einem solch bedeutenden öffentlichen Interesse. Gleichzeitig besteht auch ein öffentliches Interesse an einem geordneten Betrieb des Flughafens. Die zusätzliche Belastung von Luftraum und Infrastruktur des Flughafens Zürich durch den zu erwartenden Mehrverkehr der Konferenzteilnehmer wird, wie bereits erwähnt, voraussichtlich zu Verspätungen beim planmässigen Luftverkehr führen. Damit diese geplanten Flüge dennoch durchgeführt werden können, hält es das BAZL für angemessen, deren Starts und Landungen in den beiden betroffenen Nächten vom 15./16. Juni und 16./17. Juni 2024 bis um 02.00 Uhr zuzulassen.

5. Gemäss Art. 39d Abs. 1 lit. d VIL unterliegen Starts und Landungen von Staatsluftfahrzeugen keiner Nachtflugbeschränkung, wenn sie vom BAZL bewilligt sind. Aufgrund der hohen Anzahl erwarteter Konferenzteilnehmer und entsprechend zahlreicher Staatsluftfahrzeuge ist es nicht zweckmässig, jedem einzelnen Flug eine Bewilligung zur Landung bzw. zum Start während der Nacht zu erteilen. Das BAZL erteilt diese Bewilligung somit allgemein für Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die in direktem Zusammenhang mit der Friedenskonferenz stehen. Soweit es sich dabei nicht um Staatsluftfahrzeuge handelt, stützt sich diese Bewilligung auf Art. 39d Abs. 3 lit. a VIL (siehe dazu oben 4.).
6. Das BAZL hörte die Flughafen Zürich AG (FZAG) und die betroffenen Kantone Aargau, Schaffhausen und Zürich zum Entwurf dieser Verfügung an.

Die FZAG weist darauf hin, dass der Entscheid des VBS, dass die auf dem Luftweg anreisenden Delegationen ausschliesslich den Flughafen Zürich benützen, den Flughafen Zürich vor grosse betriebliche Herausforderungen stellt. Entsprechend begrüsst sie die vorgesehene Anpassung der Nachtflugbeschränkungen.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (BVU) nimmt die Anpassung der Nachtflugbeschränkungen im Zusammenhang mit der Ukraine-Friedenskonferenz zustimmend zur Kenntnis. Vor dem Hintergrund der Fluglärm-Belastungen der Bevölkerung begrüsst es das BVU, wenn die Starts und Landungen in den genannten Ausnahmezeiten auf das erforderliche Mass begrenzt werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich (VD) nimmt die Anpassung der Nachtflugbeschränkungen im Zusammenhang mit der Ukraine-Friedenskonferenz zur Kenntnis. Die VD hält fest, dass die Erleichterungen sehr weit gehen. Mit Blick auf die Lärmbelastung der Bevölkerung erwartet die VD, dass die Starts und Landungen auf das Notwendige beschränkt werden.

Der Kanton Schaffhausen hat sich nicht geäussert.

7. Das BAZL stellt fest, dass sich die angehörten Kantone und die FZAG der vorgesehenen Nachtflugregelung nicht widersetzen. Es geht zudem davon aus, dass es nicht nur im Interesse der betroffenen Bevölkerung, sondern auch der Flugpassagiere liegt, wenn die Linienflüge trotz des durch die Friedenskonferenz bedingten Mehrverkehrs möglichst zeitgerecht abfliegen und landen können. Damit jedoch nicht jeder verspätete Flug einzeln beurteilt und bewilligt werden muss, ist die generelle Zulassung von Linienflügen bis 02.00 Uhr eine sachgerechte und angemessene Lösung.

Es ist zudem davon auszugehen, dass, wenn überhaupt, höchstens vereinzelte Konferenzteilnehmer später als 02.00 Uhr ankommen bzw. abfliegen werden. Wie bereits erwähnt (oben 5.), hält

es das BAZL dennoch für angemessen, diese Flüge nicht im Einzelfall zu bewilligen, sondern dafür eine generelle Bewilligung zu erteilen.

8. Diese Verfügung ist der FZAG und den angehörten Kantonen Aargau, Schaffhausen und Zürich zu eröffnen. Dem Bundesamt für Umwelt BAFU und Skyguide wird sie zur Kenntnis zugestellt. Die Verfügung wird zudem im Bundesblatt veröffentlicht. Das BAZL informiert die Öffentlichkeit zudem mittels Medienmitteilung.

Da diese Verfügung ihre Wirkung nur erreicht, wenn sie für den Zeitraum vom 15. bis 17. Juni 2024 in Kraft tritt, ist allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Am Flughafen Zürich (LSZH) werden die Nachtflugbeschränkungen für die Nächte vom Samstag, 15. Juni auf Sonntag, 16. Juni sowie vom Sonntag, 16. Juni auf Montag, 17. Juni 2024 wie folgt angepasst:
 - 1.1 Starts und Landungen des Linienverkehrs sind bis 02.00 Uhr ohne besondere Bewilligung zugelassen
 - 1.2 Starts und Landungen von Luftfahrzeugen in direktem Zusammenhang mit der Ukraine-Friedenskonferenz, insbesondere von Staatsluftfahrzeugen, sind bis 06.00 Uhr zugelassen.
2. Allfälligen Beschwerden gegen Ziffern 1, 1.1 und 1.2 hievord wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Diese Verfügung wird eröffnet:
 - Flughafen Zürich AG, Aviation, Postfach, 8058 Zürich
 - Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich
 - Departement Bau, Verkehr, Umwelt des Kantons Aargau, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 - Baudepartement des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8201 Schaffhausen

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Skyguide, 8602 Wangen b. Dübendorf

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner
Direktor



Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung siehe nächste Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.